**Statuten der \_\_\_\_\_\_ [Name] AG**

**[mit Namenaktien]**

# Firma, Sitz und Zweck

## Unter der Firma \_\_\_\_\_ [Name] AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 620 ff. OR untersteht.

## Sitz der Gesellschaft ist in \_\_\_\_\_ [politische Gemeinde, Kanton].

## Zweck der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_. *[Hinweis: Zu umschreiben ist der vorgesehene Tätigkeitsbereich.]*

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben und erworbene Unternehmen verkaufen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen. Sie kann Wertschriften, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften erwerben, verwalten und verkaufen und alle mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

# Aktienkapital und Aktien

### Höhe und Einteilung des Aktienkapitals

#### Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF \_\_\_\_\_. Es ist eingeteilt in \_\_\_\_\_ [Anzahl] Namenaktien zu nominell je CHF \_\_\_\_\_ [Nominalbetrag der Aktien].

#### Die Aktien sind vollständig [***Variante:*** zu \_\_\_ Prozent] liberiert.

#### Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

#### Der Verwaltungsrat kann auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

### Sacheinlage [Zusatz]

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung [***Variante:*** im Rahmen der Kapitalerhöhung vom \_\_\_\_ [Datum]] von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Vorname/Name und Adresse bzw. Name und Sitz des Sacheinlegers] gemäss Sacheinlagevertrag vom \_\_\_\_ [Datum] und detaillierter Inventarliste vom \_\_\_\_ [Datum] \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Gegenstand der Sacheinlage] im Wert von CHF \_\_\_\_. Der Übernahmepreis wird getilgt, indem dem Sacheinleger \_\_\_ [Anzahl] als voll liberiert geltende Namenaktien zu nominell je CHF \_\_\_\_ [Nominalbetrag der Aktien] zuerkannt werden.

### Aktienbuch

#### Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Wohnort und Adresse einzutragen sind. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Der Verwaltungsrat bescheinigt die Eintragung auf dem Aktientitel. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

### Übertragungsbeschränkungen

#### Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Art. 685a ff. OR übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung der Nutzniessung.

#### Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

#### Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung auch aus wichtigem Grund verweigern. Als wichtiger Grund gilt *[Hinweis: Einzelne Punkte gegebenenfalls streichen bzw. Auflistung ergänzen. Zu beachten sind die Vorgaben in Art. 685b Abs. 2 OR.]*:

#### wenn die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszwecks oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird;

#### das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in direkter oder indirekter Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind oder wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt;

#### der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;

#### soweit die Anerkennung eines Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundeserlass geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen.

#### Der Verwaltungsrat kann überdies die Zustimmung verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

#### Wurden die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, sofern er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

# Organisation der Gesellschaft

### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

### Generalversammlung

#### Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 OR zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividenden und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

#### Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis einberufen werden.

#### Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Liquidatoren oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten oder über zehn Prozent der Stimmen verfügen, verlangt werden. Die Einberufung und die Traktandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anbegehrt.

AAktionäre können die Traktandierung von Ver­handlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5 % des Aktien­kapitals oder über 5 % der Stimmen verfügen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhand­lungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

#### Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die der Aktionäre bekanntzugeben.

#### Der Geschäfts- und Revisionsbericht sind mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und diesen auf Verlangen unverzüglich zuzustellen. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung der Generalversammlung zu unterrichten.

#### Die Aktionäre und Vertreter von Aktionären können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Versammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Aktionäre und Vertreter von Aktionären anwesend sind.

#### Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

#### Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie schriftlich erfolgen.

#### Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

#### Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss nicht Aktionär sein. Er hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. [***Variante:*** Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.]

#### Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. [***Zusatz:*** Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.]

#### Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für [*Hinweis: Ab b) gegebenenfalls streichen bzw. ergänzen.*]:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation. *[Hinweis: Art. 704 Abs. 1 Ziffer 16OR bezieht sich auf die Auflösung ohne Liquidation.]*

#### Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung sowie eines Begehrens eines Aktionärs, sowie eine Universalversammlung gemäss Ziffer 3.2.6..

### Verwaltungsrat

#### Der Verwaltungsrat besteht aus \_\_\_\_\_ [Anzahl, z.B. einem oder mehreren, zwei etc.] Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahrgewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

#### Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

#### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden in einem Organisationsreglement geregelt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid *[Hinweis: keine zwingende Regelung]*.

#### Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft. Soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

#### Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss Art. 716a OR:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statute, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisa-tionsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

#### Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates und zusätzlich ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Dritter mit Wohnsitz in der Schweiz müssen zur Vertretung befugt sein. Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.

#### Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen sowie in Bücher und Akten Einsicht zu nehmen.

### Revisionsstelle

#### Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von einem Geschäftsjahr. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

#### Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Ziffer 3.4.2.

#### Die Revisionsstelle nimmt die ihr in Art. 727 ff. OR zugeteilten Aufgaben, insbesondere die Prüfungs- und Berichterstattungspflichten, wahr.

#### Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

# Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung

## Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet erstmals am \_\_\_ [31. Dezember 20xx; ***Variante:*** Das Geschäftsjahr beginnt am \_\_\_ [1. Juli] und endet am \_\_\_ [30. Juni], erstmals am \_\_\_ [30. Juni 20xx].

## Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per \_\_\_ [31. Dezember] einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung ist nach dem Gesetz, insbesondere gemäss Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

## Unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

# Auflösung und Liquidation

## Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach dem Gesetz oder den Statuten, insbesondere Ziffer 3.2.13, beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

## Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat gemäss Art. 742 ff. OR besorgt, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (einschliesslich Grundstücke) auch freihändig zu verkaufen.

## Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

# Benachrichtigung

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können Mitteilungen auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

# Gerichtsstand und -zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Die konstituierende Generalversammlung vom \_\_\_ [Datum] hat diese Statuten einstimmig angenommen. Sie sind die derzeit gültigen Statuten der Gesellschaft.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Gründer Unterschrift Gründer